

## **Wochenmarktsatzung**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am

**11. September 2001**

folgende Wochenmarktsatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Hilzingen betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Platz, Zeit und Warenumfang des Wochenmarktes**

- 1) Der Wochenmarkt findet auf den von der Gemeinde Hilzingen bestimmten Flächen, zu den vor ihr festgesetzten Öffnungszeiten, statt.
- 2) Markttag ist jeweils der Donnerstag. Ist der Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Mittwoch statt. Falls auch dieser ein Feiertag ist fällt der Wochenmarkt aus.
- 3) Marktzeit (Verkaufszeit) ist jeweils von 7.00 bis 12.30 Uhr.
- 4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde abweichend festgesetzt werden, wird dies ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.
- 5) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren aus den nachgenannten Bereichen angeboten werden.
  - Lebensmittel, Obst, Gemüse
  - Naturerzeugnisse, Selbsterzeugnisse aus der Landwirtschaft einschl. Apfelmost und selbstgebrannter Branntwein in fest verschlossenen Behältnissen, Selbsterzeugnisse aus der Forstwirtschaft und aus der Fischerei.
  - Selbsterzeugnisse zum Sofortverzehr

## **II. Markthandel**

### **§ 3 Standplätze**

- 1) Standplätze stehen auf den von der Gemeinde festgesetzten Flächen zur Verfügung.
- 2) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem von der Gemeinde zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeinde für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Gemeinde weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 4) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- 5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 7) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt vor, wenn
  - a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird.
  - b) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird.
  - c) der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben.
  - d) ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes der Gemeinde Hilzingen fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktbehörde die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 4 Auf- und Abbau**

- 1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet, die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Versorgungseinrichtungen (z.B. Strom) zu benutzen.

## **§ 5 Verkaufseinrichtungen**

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde auf dem Markt abgestellt werden.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u.ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2.10 m haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde nicht an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o.ä. Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen, an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schilder, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

### **III. Behandlung der Lebensmittel**

## **§ 6 Allgemeine Vorschriften**

- 1) Es ist verboten, andere als gesunde, reine und frische Lebensmittel zum Markt zu bringen.
- 2) Die Lebensmittel sind vor Verunreinigungen und anderen schädlichen Einflüssen zu schützen.
- 3) Das Berühren, Betasten und Beriechen unverpackter Lebensmittel durch den Käufer zum Zwecke der Warenprobe ist verboten. Der Verkäufer ist verpflichtet, derartige Handlungen zu unterbinden. Dies gilt nicht für Wild in der Decke und ungerupftes Geflügel.
- 4) Lebensmittel und Waren, die sich gegenseitig nachteilig beeinflussen können sind getrennt zu halten.

- 5) Im Marktverkehr mit Lebensmittel darf niemand tätig sein, der mit einer ekelerregenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist.
- 6) Im übrigen gelten die lebensmittel- und hygienerechtlichen Bestimmungen.

## **§ 7**

### **Besondere Vorschriften**

- 1) Obst und Gemüse jeder Art darf nur in Körben oder sonstigen Gebinde auf Tischen und Gestellen, nicht aber unmittelbar vom Boden aus feilgehalten werden. Unreifes Obst und Fallobst ist als solches zu kennzeichnen.
- 2) Pilze dürfen erst nach Prüfung durch den amtlichen Pilzprüfer freilgehalten werden. Der Verkäufer hat eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Pilzprüfers bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Verkaufstische für Milchprodukte müssen mit einer glatten, riss- und spaltenfreien, leicht abwaschbaren Platte oder einem entsprechenden Belag versehen sein.
- 4.) Backwaren (ausgenommen verkaufsfertig verpackte) sind auf den Verkaufstischen unter Glas- oder Zellophanverschluss zu halten.
- 5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung der Landesregierung über die Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft.

## **IV. Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs**

### **§ 8**

#### **Schutz des Marktfriedens**

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnung der Gemeinde zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
  - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
  - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
  - c) Motorräder, Mopeds o.ä Fahrzeuge mitzuführen.
  - d) Tiere auf dem Markt zu schlachten, abzuhäuten oder rupfen.
  - e) Tierkäfige und Fischgefäße auf dem Markt zu reinigen.
- 4) Den Beauftragten der Gemeinde und sonstigen zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes**

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Wochenmarkt eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
  - a) Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
  - b) Dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
  - c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrtricht von einem Standplatz zu sammeln und beim Verlassen des Marktes mitzuführen.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 10 Haftung**

Das Betreten und Benutzen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hilzingen haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

- a) den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 2
- b) die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 7 Buchst. c
- c) den Auf- und Abbau nach § 4 Abs. 1 und 2
- d) die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4
- e) die Plakate und ihre Werbung nach § 5 Abs. 6
- f) das Verhalten auf dem Marktplatz nach § 8 Abs. 2
- g) Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 8 Abs. 3 Buchst. a
- h) das Verteilen von Werbematerial nach § 8 Abs. 3 Buchst. b
- i) das Mitbringen von Fahrzeugen nach § 8 Abs. 3 Buchst. c
- j) das Schlachten von Kleintieren nach § 8 Abs. 3 Buchst. d
- k) das Reinigen von Tierkäfigen und Fischgefäßen nach § 8 Abs. 3 Buchst. e
- l) die Gestattung des Zutritts nach § 8 Abs. 4
- m) die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1
- n) die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Buchst. a bis c verstößt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 10. März 1992 außer Kraft.

-----

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 11. September 2001

Bürgermeisteramt:

Moser, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Mitteilungsblatt - Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. 41 vom 11. Oktober 2001 , öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 11. Oktober 2001 erfolgt.

Hilzingen, den 11. Oktober 2001

Moser, Bürgermeister